Enthaltungen: Bahrain, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Jordanien, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

65/206. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁷⁷, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁷⁸ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁷⁹,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007 und 63/168 vom 18. Dezember 2008 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

eingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen,

sowie Kenntnis nehmend von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Bezug auf Moratorien für die Todesstrafe,

1. *begrüβt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/168²⁸⁰ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

- 2. begrüßt außerdem, dass einige Länder Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass immer mehr Staaten beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe:
 - 3. *fordert* alle Staaten *auf*,
- a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;
- b) sachdienliche Informationen über ihre Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, die einen Beitrag zu möglichen fundierten und transparenten nationalen Debatten leisten können;
- c) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern;
- d) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;
- 4. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;
- 5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
- 6. beschließt, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Menschenrechte" fortzusetzen.

RESOLUTION 65/207

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135) ²⁸¹.

²⁷⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

 ²⁷⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996
Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁸⁰ A/65/280 und Corr.1.

²⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/207. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸² verankerten Grundsätze und Ziele.

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸³ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde,

in Bekräftigung ihrer Resolution 63/169 vom 18. Dezember 2008 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte begrüßt hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere Resolution 64/161 vom 18. Dezember 2009,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

die Rolle *anerkennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihrem Kompetenzbereich zusammenhängenden Fragen behandeln können,

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

sowie in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen, indem sie zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit beitragen,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die Regierungen beraten, wie diese ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbaren können,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahrensweisen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Gründung des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Verbands Afrikanischer Ombudspersonen und Mediatoren, des Netzwerks Arabischer Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationalen Instituts für Ombudspersonen,

- 1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁴;
 - 2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,
- *a*) die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;
- b) nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;
- 3. erkennt an, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁸³ jeder Staat das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten entspricht;
- 4. stellt fest, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte an der im Juni

 $^{^{282}}$ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

²⁸³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁸⁴ A/65/340.

2009 in Stockholm abgehaltenen neunten Weltkonferenz des Internationalen Instituts für Ombudspersonen teilgenommen hat, und begrüßt die aktive Teilnahme des Amtes an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

- 5. ermutigt das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken:
- 6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,
- a) nach Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ("Pariser Grundsätze")²⁸⁵ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;
- b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihre Akkreditierung durch den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;
- 7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/208

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 62 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁸⁶:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru. Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Saudi-Arabien.

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Namibia, Nauru, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Tadschikstan, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/208. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁸⁷, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

in Bekräftigung des in Resolution 8/3 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008²⁸⁹ festgelegten Mandats des Son-

²⁸⁵ Resolution 48/134, Anlage.

²⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁸⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

²⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁸⁹ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53), Kap. III, Abschn. A.